




Hospiz Hildegard Jonghaus
 Nardinistr. 17, 66849 Landstuhl
 Tel. 06371 /40369 -0,
 Fax. 06371 / 40369 -29
hospiz@kv-kl-land.drk.de
 IK Nr.: 510 700 531

Deutsches Rotes Kreuz 
Sozialdienst gGmbH

**Ärztliche Bescheinigung zur Feststellung der Notwendigkeit
 vollstationären Hospizversorgung nach § 39a Abs. 1 SGB V**

Name:	Vorname.....
Krankenkasse	Versicherungsnummer:
PLZ/ Ort:	Straße:
Geb.-Datum.....	<input type="checkbox"/> Erstantrag <input type="checkbox"/> Folgeantrag

Die palliativ- medizinische Behandlung in einem Hospiz ist aufgrund folgender **Befunde** und **Diagnosen** notwendig:

.....

Die Versorgung der /des Versicherten wurde bislang:

- zu Hause in einer stationären Pflegeeinrichtung sichergestellt.

Die Versorgung kann in der stationären Pflegeeinrichtung nicht mehr sichergestellt werden weil:

.....

Spezieller Versorgungsbedarf besteht in Bezug auf:

<input type="checkbox"/> Psychosoziale / seelsorgliche Unterstützung <input type="checkbox"/> Krisenintervention / Symptomkontrolle <input type="checkbox"/> Überwachung von Schmerztherapie (WHO-Schema) <input type="checkbox"/> s.c. oder i.v. Infusionen zur Flüssigkeitssubstitution <input type="checkbox"/> s.c. oder i.v. Infusionen mit Medikamenten <input type="checkbox"/> Spezielle Wundversorgung (Dekubitus, exulzierende Tumore, Fisteln)	<input type="checkbox"/> Versorgung von Kathetern und Drainagen <input type="checkbox"/> Versorgung von Stomata (Tracheo-, Uro-, Ileo-, Kolo-) <input type="checkbox"/> Versorgung von Port- bzw. Pumpensystemen <input type="checkbox"/> Enterale Ernährung (PEG) <input type="checkbox"/> Parenterale Ernährung sonstiges.....
---	---

Die stationäre Versorgung im Hospiz ist notwendig, da eine Erkrankung vorliegt,

- die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und
- bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig oder vom Patienten erwünscht ist und
- die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt.
- Eine Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 SGB V ist nicht erforderlich.
- Die ambulante Versorgung im Haushalt oder in der Familie reicht nicht aus, weil der palliativ- medizinische und palliativ-pflegerische Versorgungsbedarf, der aus dieser Erkrankung resultiert, in seiner Art und von seinem Umfang her die Möglichkeiten von Laienhelfern (Angehörige, Ehrenamtliche) und (familien-) ergänzenden ambulanten Versorgungsformen (vertragsärztliche Versorgung, häusliche Krankenpflege, ambulante Hospizbetreuung etc.) sowie die Finalpflege und Sterbebegleitung in stationären Pflegeeinrichtungen regelmäßig übersteigt.

.....
 Arztstempel

.....
 Datum

.....
 Unterschrift